

Rachel Furst / Sophia Schmitt

## Alles, was Recht ist – Zum Umgang mit Licht, Luft und Privatsphäre in mittelalterlichen Nachbarschaften\*

Die engen, verwinkelten Gassen der mittelalterlichen Altstädte in Trier, Rothenburg ob der Tauber oder Regensburg verdeutlichen dem Besucher die große Bedeutung von Fenstern in der häufig beengten und feuchtkalten Lebensrealität mittelalterlicher Wohnviertel im Deutschen Reich. Lange bevor elektrisches Licht und andere moderne Technologien dazu genutzt werden konnten, Innenräume zu beleuchten, zu belüften und zu beheizen, war es die Aufgabe von Fenstern, für die Bewohner dieser Gebäude die dringend notwendige Frischluft- und Lichtzufuhr zu sichern. In einer Zeit jedoch, in der Glas ein seltener und teurer Baustoff war, wurden die meisten Fenster in Wohnhäuser mit dünnen, durchscheinenden Stoffen gespannt und mit hölzernen Läden verschlossen; da diese aber regelmäßig geöffnet wurden, um Licht einzulassen, gelangten auch Blicke, Geräusche und Gerüche ins Hausinnere, die den Hausbewohnern nicht willkommen waren. Der Einbau neuer Fenster war daher ein häufiger Auslöser von Konflikten in mittelalterlichen Städten, nicht zuletzt auch in den jüdischen Vierteln, die häufig zu den am dichtesten besiedelten Stadtbezirken gehörten.<sup>1</sup> Rechtliche, literarische und weitere Quel-

\* Dieser Artikel entstand im Rahmen des Projektes „Responsa and Archival Records from Medieval Ashkenaz in Legal and Cultural Conversation“, welches seit Mai 2017 von der German-Israeli Foundation for Science Research and Development gefördert wird (GIF grant no. 1359). Wir danken herzlich für die Unterstützung.

<sup>1</sup> Die besondere Besiedlungsdichte erklärt sich sowohl durch Beschränkungen in der Wahl des Wohnorts, die von der jüdischen Gemeinde ebenso wie durch die christlichen Autoritäten auferlegt wurden, also auch durch ein Gruppenbewusstsein der jüdischen Minderheit, das zu dem Wunsch führte, in großer Nähe zueinander zu wohnen. Vgl. Alfred Haverkamp: *The Jewish Quarters in German Towns during the Late Middle Ages*. In: Ronnie Po-Chia, Hartmut Lehmann (Hg.): *In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany*. Cambridge 1995, S. 13–28, hier S. 19.



1 Foto der mittelalterlichen Altstadt von Rothenburg ob der Tauber

lentexte zeigen, dass Fenster sowohl verbinden als auch zur Demarkation zwischen Nachbarn in allen Schichten der mittelalterlichen Gesellschaft dienen konnten.

Der folgende Fall, der im späten 13. Jahrhundert vor einem jüdischen Gericht verhandelt wurde, bietet für diese unterschiedlichen Funktionen ein bemerkenswertes Anschauungsobjekt. Rabbi Meir ben Baruch von Rothenburg, die seiner Zeit führende Autorität jüdischen Rechts im deutschen Reich, verfasste in den siebziger oder achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts ein Rechtsgutachten in einem Fall, der auf den ersten Blick als eine eher banale Grundstücksstreitigkeit zwischen zwei Juden, hier als Ruben und Simon bezeichnet, erscheint.<sup>2</sup> Ruben, der ein Haus in einer nicht näher bezeichneten deutschen Stadt besaß, hatte Fenster in eine Wand eingebaut, von denen aus er auf das Grundstück seines christlichen Nachbarn blicken konnte. Später verkaufte dieser Nachbar seinen Besitz an einen anderen Juden, hier Simon genannt. Simon war unzufrieden damit, dass Ruben durch die Fenster sein Grundstück direkt einsehen konnte. Durch diese Einsicht fühlte er sich in seiner Privatsphäre verletzt und for-

<sup>2</sup> Rabbi Meir ben Baruch, einer der bekanntesten und aktivsten deutschen jüdischen Gelehrten des Mittelalters, wurde ca. 1215 geboren und starb am 2. Mai 1293 in Gefangenschaft. Für weitere biographische Details siehe Irving A. Agus: *Rabbi Meir of Rothenburg*. 2 Bde. Philadelphia 1947 und Ernst D. Goldschmidt: Art. „Meir ben Baruch“. In: Zvi Avneri (Hg.): *Germania Judaica II. Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*. 2. Halbband. Maastricht – Zwolle. Tübingen 1968, S. 709–712.

derte, dass Ruben die Öffnungen wieder verbauen sollte. Ruben weigerte sich, dieser Forderung nachzukommen, da er ebenfalls einen Rechtsanspruch auf die in dicht besiedelten Gebieten so wichtige Licht- und Luftzufuhr durch eben diese Fenster geltend machen wollte. In seiner Reaktion auf diese Streitigkeiten hob R. Meir Simons Rechte auf Privatsphäre hervor und wies Rubens Gegenargumente zurück, da dieser sich weder nach jüdischem noch nach deutschem Recht die Ansprüche auf die Beibehaltung seiner Fenster gesichert habe. Allerdings merkte er den Absendern der Rechtsanfrage gegenüber an, dass Simon die Umsetzung dieser Forderungen selbst vornehmen müsse und nicht seinem Nachbarn Ruben vorschreiben könne, die Einbauten rückgängig zu machen. Statt Ruben vorzuschreiben, seine Fenster zu verbauen, bleibe ihm aber die Möglichkeit, an der Grenze zwischen den beiden Grundstücken eine Mauer zu errichten. Durch diese Maßnahme könne Simon dafür sorgen, dass Ruben jegliche Einblicke in Simons Grundstück unmöglich gemacht würden – selbst wenn die neu errichtete Mauer wiederum Rubens Zufuhr an Licht und Luft, die er für sich beanspruchte, stark einschränken würde.<sup>3</sup>

Bei der Untersuchung von R. Meirs Rechtsgutachten wird deutlich, dass dieses der jüdischen Rechtstradition verbunden bleibt. Dennoch ist es bemerkenswert, mit welcher Vertrautheit er sich in seiner Argumentation, sogar widerwillig Respekt zollend, auf das lokale deutsche Recht bezieht. Wenn ein Jude ein Grundstück von einem Nichtjuden erwirbt, so legt R. Meir dar, dann sei nicht die Halacha, das jüdische Recht, maßgeblich, sondern lokale rechtliche Vorschriften und Vorgehensweisen. Nach diesem Standard sollten die Rechte der Nachbarn bestimmt werden, obschon jetzt beide Juden waren. Deutsches Recht erlaube es nicht, so fuhr er fort, einen Nachbarn vom Einbauen neuer Fenster abzuhalten, es sei denn man habe offiziell ein explizites Recht auf Unterlassung solcher Maßnahmen erworben. Grundsätzlich sei es jedem Hausbesitzer erlaubt, auf seinem Grundstück bauliche Veränderungen nach eigenem Willen vorzunehmen. Diese Vorgaben sind nach R. Meirs Dafürhalten auch auf die jüdischen Nachbarn zu übertragen.

<sup>3</sup> Tschuvot Maharam me-Rotenburg ve-chaveraw (Responsen von Rabbi Meir von Rothenburg und seinen Kollegen). 2 Bde. Hg. von Simcha Emanuel. Jerusalem 2012. Nr. 433, S. 827f.

Halachische Texte wie das Responsum, in welchem die Argumentation R. Meirs überliefert ist, sind eine wertvolle Quelle für die Rekonstruktion der Lebensumstände und alltäglichen Erfahrungen der zu diesem Zeitpunkt weitestgehend städtischen jüdischen Bevölkerung im mittelalterlichen deutschen Reich. Die meisten rabbinischen Responsa zeichnen ebenso wie andere Quellen, die Nachbarschaftskonflikte überliefern, ein Bild alltäglicher Streitigkeiten, die aufkamen, wenn Anwohner ein Bauprojekt umsetzen wollten, das von ihren Nachbarn als störender Eingriff wahrgenommen wurde. Diese Quellen zeigen nicht nur die praktische Umsetzung von Baunormen, sondern verdeutlichen darüber hinaus auch die räumliche Struktur jüdischer Viertel, wie beispielsweise die geringe Distanz zwischen jüdischen Wohnhäusern und denen ihrer christlichen Nachbarn. Außerdem bezeugen diese Texte die verschiedenen Verhandlungsspielräume, die jüdische Rechtsgelehrte und Laien nutzen konnten, um mit diesen gewöhnlichen, wenn auch häufig angespannten Verflechtungen jüdischer und christlicher Nachbarn umzugehen. Daher bieten solche Dokumente entscheidende Einblicke in das mittelalterliche Konzept von Nachbarschaft.

In dem oben erwähnten Fall führte Simons Wunsch nach Schutz vor den neugierigen Blicken seines Nachbarn einerseits und Rubens Bedürfnis nach ungehindertem Zugang zu Licht und Luft andererseits erst zu einer Rechtsstreitigkeit, nachdem der vormalige christliche Nachbar aus- und der neue jüdische Nachbar eingezogen war. Daraus sollten wir nicht schließen, dass Licht, Luft und Privatsphäre im Speziellen für die jüdische Gemeinde von Bedeutung waren. Tatsächlich zeigen deutsche Rechtstexte der Zeit, dass diese für christliche Bewohner in der mittelalterlichen Stadt ein ähnlich hohes Gut darstellten. Darüber hinaus belegen Archivalien, insbesondere Gerichtsakten und ähnliches Verwaltungsschriftgut, nicht nur das Konfliktpotential von Fenstern im städtischen Raum, sondern weisen auf die damit zusammenhängenden Begegnungen von Juden und Christen und der jeweiligen Rechtssphären hin. Wenn wir nun jüdische Quellen wie das Rechtsgutachten von R. Meir den in Archiven überlieferten deutschen oder lateinischen Quellen gegenüberstellen, können wir die unterschiedlichen Zugänge zu dieser Problematik in jüdischem und deutschem Recht hervorheben.

Auf den folgenden Seiten sollen verschiedene Quellen, die Hinweise auf die unterschiedlichen jüdischen und christli-

chen Zugänge zu Eigentums- und Nachbarrechten geben können, einer eingehenden Lektüre unterzogen werden; zudem wird berücksichtigt, wie diese Rechtskonzeptionen in der Praxis umgesetzt wurden. Auf diesen Ergebnissen aufbauend soll schließlich untersucht werden, wie die Anwendung von Recht durch Laien zur Gestaltung mittelalterlicher Nachbarschaften beitrug.

\* \* \*

Das jüdische Recht kennt weitreichende Bestimmungen über Nachbarschaftsrechte und -pflichten, darunter solche zum Baurecht im Allgemeinen und zu Fenstern im Besonderen. Die Grundlage für die im Talmud diskutierten Vorschriften bildet die Annahme, dass jeder das Recht hat, vor den Einblicken seiner Nachbarn geschützt zu werden. In der Umsetzung schränkt dieses Recht den Einzelnen in seinen Möglichkeiten ein, bauliche Veränderungen an seinem Haus vorzunehmen, wenn diese die Privatsphäre des Nachbarn bedrohen. Gleichzeitig berücksichtigt die Halacha aber auch das Recht des Einzelnen auf Licht und Frischluftzufuhr und geht auf die Konflikte ein, die aus diesen gegensätzlichen Ansprüchen entstehen können. Sowohl im Talmud als auch in späteren Rechtssammlungen finden sich Anweisungen dazu, wie mit solchen Konfliktsituationen umzugehen ist.

Niemand darf im gemeinsamen Hof eine Tür gegenüber einer Tür, und ein Fenster gegenüber einem Fenster anlegen. Ist die [Öffnung] klein, darf man sie nicht vergrößern; ist es nur eine, darf man dafür nicht zwei machen. Wohl aber darf man zu einem der Allgemeinheit gehörenden Gebiet hin eine Tür gegenüber einer Tür und ein Fenster gegenüber einem Fenster anlegen. Ist eine [solche Öffnung] klein, darf man sie vergrößern: [ist es nur] eine, darf man dafür zwei machen.<sup>4</sup>

Zu einer ähnlichen Stelle, die sich mit der Errichtung einer Mauer in unmittelbarer Nähe zum Nachbarn befasst, enthält der Talmud den folgenden Kommentar:

<sup>4</sup> Mischna Baba Batra 3.7 (Übersetzung orientiert an Baba batra. Letzte Pforte des Civilrechts. Text, Übersetzung und Erklärung. Hg. von Walter Windfuhr. Gießen 1925, S.37).

Die Fenster müssen oben, unten und gegenüber vier Ellen [von der Wand des anderen] entfernt sein. [...] Hierzu wird gelehrt: Oben, damit er nicht hinabschauen und hineinsehen könne, unten, damit er nicht aufgerichtet hineinsehen könne, gegenüber, damit er nicht verdunkle.<sup>5</sup>

Demnach konnten Fenster und Zugänge eines Hauses, wenn sie nicht den talmudischen Regeln gemäß gebaut worden waren, eine Bedrohung der Privatsphäre darstellen, da sie eine direkte Einsicht in das benachbarte Heim gewähren. Genau das aber sollte mit diesen Vorschriften verhindert werden. Auch wenn der Talmud nicht die einzige Richtlinie für Entscheidungen rabbinischer Rechtsautoritäten der Zeit war, wie aus dem erwähnten Rechtsgutachten ersichtlich ist, bildete er doch unbestritten die Grundlage für die Lösung solcher Nachbarschaftskonflikte.

Im Gegensatz zum jüdischen Recht kannte mittelalterliches deutsches Recht weder generelle Vorschriften noch grundsätzliche Prinzipien, die die Rechte und Pflichten des Nachbarrechts betreffen. Im nachklassischen römischen Recht wurden nachbarrechtliche Forderungen als Legalservituten behandelt und damit als Rechte, die ein Nachbar gegenüber einem Eigentümer gelten machen konnte, auch wenn dieser dadurch in seiner Verfügungsgewalt über sein Eigentum eingeschränkt wurde. Das römische Nachbarrecht schließt die Ansprüche auf Licht, Luft und Privatsphäre ein. Durch die späte Rezeption römischen Rechts im deutschen Reich entfalteten römische Rechtsprinzipien allerdings erst gegen Ende des Mittelalters einen großen Einfluss auf weltliches Recht, so dass sich die Einarbeitung solcher nachbarrechtlicher Konzepte in lokales verschriftlichtes Stadtrecht erst für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts feststellen lässt. So erließ die Stadt Nürnberg im Jahr 1479 eine Stadtverordnung, nach der es verboten wurde, Fenster in bereits existierende Gebäude einzubauen, wenn diese Einblicke in angrenzende Häuser gewähren würden. Diese Fenster mussten sogar wieder verschlossen werden, wenn sie nicht schon mindestens dreißig Jahre existierten. Von sol-

<sup>5</sup> BT Baba Batra 22b (Übersetzung nach: Der Babylonische Talmud. Baba Batra, Synhedrin. Hg. von Lazarus Goldschmidt. Berlin 1929–1936, S. 84–85). Für eine weitere Diskussion dieser und anderer relevanter Talmudstellen zu diesem Thema vgl. Tehila Elitzur: The Responsa of R. Asher B. Yechiel (Rosh) Regarding Tort Law. Halachic Thought and Methodology of Psika. Dissertation. Be'er Scheva 2009, S. 191–195.

chen römischen Einflüssen abgesehen, finden sich nur wenige Hinweise auf allgemeine Überlegungen oder Bestimmungen zum rechtlichen Umgang mit Konflikten über Fenster. Ein Überlieferungsstrang des Sachsenspiegels aus dem 13. Jahrhundert enthält eine Vorschrift, die den Einbau von Fenstern, die einen benachbarten Hof einsehen können, verbat.<sup>6</sup> Gelegentlich beinhalteten auch Stadtordnungen aus dieser Zeit, vor allem aus den nordöstlichen Gebieten des Reichs, Bestimmungen zu Luft- und Lichtrechten. Die im Jahr 1298 erlassenen Stadtordnungen der Stadt Braunschweig beispielsweise beinhalteten ein ähnliches Verbot, das Fensteröffnungen auf den Hof eines Nachbarn untersagte.<sup>7</sup>

Strittige Fragen bei Neubauten oder nachträglichen baulichen Veränderungen, die von diesen rudimentären lokalen Bestimmungen nicht abgedeckt wurden, wurden im deutschen Reich stattdessen häufig von Fall zu Fall abgeklärt; zu meist sind sie im Zusammenhang mit Hausverkäufen überliefert.<sup>8</sup> Vom jeweiligen Einzelfall abhängige Vereinbarungen wurden im Verkaufsvertrag festgehalten und etablierten damit einen anerkannten Rechtsanspruch für den spezifischen Kontext, an dem man sich im Falle späterer Streitigkeiten zwischen den Nachbarn orientierte. Als Stadtbewohner waren die Juden mit dieser Vorgehensweise vertraut und bedienten sich ebenfalls solcher Verträge, vor allem wenn sie an einem Immobiliengeschäft beteiligt waren, in das christliche Nachbarn eingebunden waren. Ein Beispiel für dieses Vorgehen bietet auch ein weiteres Rechtsgutachten von R. Meir. Dieses verfasste er auf eine Anfrage bezüglich eines Grundstücksstreits, der aus ähnlichen Umständen wie im ersten Fallbeispiel entstanden war.

In diesem zweiten Fall, der möglicherweise in Würzburg oder Umgebung zu verorten ist, erwarb Simon Eigentum von

<sup>6</sup> Landrecht II, 49 §1. Siehe Christoph Dautermann: Die Bauvorschriften des Sachsenspiegels und ihre Behandlung in den Codices picturati. In: Ruth Schmidt-Wiegand, Dagmar Hüpper (Hg.): Der Sachsenspiegel als Buch. Vorträge und Aufsätze. Frankfurt am Main u. a. 1991, S. 261–285, besonders S. 263 f.

<sup>7</sup> Ders.: Die Anfänge der Baugesetzgebung. In: Thomas Spohn (Hg.): Bauen nach Vorschrift? Obrigkeitliche Einflussnahme auf das Bauen und Wohnen in Nordwestdeutschland. Münster u. a. 2002. S. 69–82, S. 69–74 und Helmuth Thomsen: Der volkstümliche Wohnbau der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Borna 1937, S. 119.

<sup>8</sup> Barbara Mattes: Jüdisches Alltagsleben in einer mittelalterlichen Stadt. Responsa des Rabbi Meir von Rothenburg. Berlin u. a. 2003, S. 222.

Rubens christlichem Nachbarn. Während der Verkaufsverhandlungen erwähnte der Christ gegenüber Simon, dass er ihm nicht nur das Grundstück, sondern auch die damit zusammenhängenden Rechte überschreiben würde. Diesen zufolge dürfte Simon auf seinem neuerworbenen Grundstück jederzeit seinen Vorstellungen gemäß bauen, auch wenn er damit Rubens Fensters blockieren würde. Nachdem der Verkauf abgeschlossen war, zog Simon vor ein jüdisches Gericht, dessen Vorsitz der Richter R. Menachem ben David innehatte.<sup>9</sup> Simon forderte, dass Ruben seinerseits die Fenster verschließen solle, von denen man sein (das heißt Simons) neu erworbenes Grundstück einsehen konnte. Um seine Forderung zu unterstreichen, legte er dem Gericht eine lateinische Urkunde vor, die vom Stadtrat besiegelt und ihm zum Zeitpunkt des Verkaufs vom vorherigen (christlichen) Besitzer übergeben worden war. Diese Urkunde wies ausdrücklich darauf hin, dass der Christ seinem vormaligen Nachbarn Ruben die Licht- und Luftrechte nie verkauft hatte. Ruben bestritt Simons Ansprüche. Er vertrat den Standpunkt, dass er die Fenster vor mehr als drei Jahren eingebaut hätte und sich der vorherige christliche Nachbar nicht darüber beschwert hätte, wodurch Ruben eine *hazakah*, einen halachisch gültigen Rechtsanspruch, erworben habe.

Nachdem er von lokalen Richtern zu dem Fall befragt worden war, äußerte R. Meir die Meinung, dass Simon Ruben nicht zwingen könne, die Fenster, die er geöffnet hatte, zu verbauen, da Ruben nach der lokalen Rechtslage zur Zeit des Fensterbaus mit seinem Vorgehen im Recht war:

In Übereinstimmung mit dem Talmud sollte derjenige, der von einem Nichtjuden Eigentum erwirbt, wie ein Nichtjude angesehen werden. Da es einem Nichtjuden nicht möglich gewesen wäre, ihn zum Verbauen der Fens-

<sup>9</sup> R. Menachem ben David war in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Richter am jüdischen Gericht von Würzburg tätig. In seiner Funktion als Richter tauschte er sich mehrfach mit seinem Lehrer R. Meir von Rothenburg über Nachbarschaftsstreitigkeiten aus, insbesondere über Fragen der Verantwortlichkeit für Entwässerung. Für R. Menachems Biographie siehe Moses Avigdor Shulvass: Art. „Würzburg“. In: Zvi Avneri (Hg.): *Germania Judaica II. Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*. 2. Halbband. Maastricht – Zwole. Tübingen 1968, S.933 und S.936, Anm. 58; Simcha Emanuel: *Schivrej luchot. Sefarim avudim schel ba'alej ha-Tosafot* (Scherben der Steintafeln, Verlorene Bücher der Tosaphisten). Jerusalem 2006, S.263 und S.267.

ter zu zwingen, weil nach ihrem Recht jeder [mit seinem Eigentum] tun und lassen kann, was [auch immer] er begehrt, so ist auch Simon, der [das Eigentum von einem Nichtjuden] erworben hat, nicht in einer besseren Situation.

Abschließend urteilte R. Meir aber doch zugunsten Simons. Er gestattete ihm, eine Mauer zum Schutz seiner Privatsphäre zu bauen, selbst wenn diese Mauer Rubens Fenster und das dadurch einfallende Licht beeinträchtigen würde. In der Begründung für seine Entscheidung führte R. Meir aus, dass der ausgebliebene Widerspruch seitens des vorherigen, christlichen Nachbarn rechtlich gesehen irrelevant war, da dieser nach lokalem deutschem Recht jederzeit einen Sichtschutz direkt vor Rubens Fenster hätte bauen können:

Simon darf auf seinem [Grundstück] direkt vor seinen [das heißt Rubens] Fenstern bauen und Rubens Licht versperren – denn Ruben behauptet nicht, dass er die Licht[rechte] von dem Nichtjuden erworben habe, stattdessen macht er Ansprüche geltend, die keine Rechtskraft haben, sondern völlig wertlos sind.

In diesem Fall, so führte R. Meir aus, treffe aus halachischer Perspektive der Grundsatz zu, dass *dina de-malchuta* (das heißt das Gesetz des Landes) anzuwenden sei. So lange Ruben nicht im Besitz eines Dokuments sei, das beweisen würde, dass er die Lichtrechte von seinem christlichen Nachbarn käuflich erworben hatte, könne er diese Rechte auch nicht gegenüber seinem jetzigen jüdischen Nachbarn geltend machen.<sup>10</sup> Auch an diesem Fall belegt R. Meirs Argumentation seine detaillierten Kenntnisse des nichtjüdischen Rechts: in seiner Antwort erwähnt er zwei verschiedene Arten von Dokumenten, mit denen entsprechende Ansprüche von Hausbesitzern und -bewohnern rechtsgültig abgesichert werden konnten und bezieht diese beiden in seine Argumentation mit ein.

Das erste Dokument, auf das R. Meir verweist, ist die lateinische Urkunde, die Simon dem jüdischen Gericht vorgelegt hatte. Sie war von dem vorherigen christlichen Hausbesitzer zum Zeitpunkt des Verkaufs ausgestellt worden und erscheint

<sup>10</sup> Scha'arej tshuvot Maharam b. R. Baruch (Responsen von Maharam ben Baruch). M. A. Bloch (Hg.). Berlin 1891, Nr. 28 f, S. 4a–4b.

in der Beschreibung als eine Art Anhang zum Kaufvertrag. Zieht man Archivalien aus dieser Zeit zum Vergleich heran, lässt sich erkennen, dass diese Art Dokumente, die Lichtrechte festhielten, tatsächlich im Zusammenhang mit Hausverkäufen abgefasst worden waren, sowohl von privaten als auch institutionellen Ausstellern. Sie finden sich bei christlichen und jüdischen Käufern bzw. Verkäufern genauso wie bei entsprechenden Transaktionen unter Christen. Im Jahr 1375 bestätigte beispielsweise die Frankfurter Stadtregierung, dass der Christ Konrad zu Löwenstein ein Haus an den Juden Fivelin von Dieburg verkauft hatte, welches neben Konrads eigenem Wohnhaus lag. Der deutsche Verkaufsvertrag, der heute im Institut für Stadtgeschichte in Frankfurt verwahrt wird, enthält mehrere Klauseln, die es Konrad und anderen zukünftigen Besitzern des Hauses untersagten, bauliche Veränderungen an seinem, das heißt an dem in Konrads Besitz verbleibenden Gebäude vorzunehmen:

Konrad von Löwenstein, unser Kollege und Ratskollege, steht vor uns und erklärt, dass er sein Haus und Grundstück, das momentan von Joselin von Marburg bewohnt wird, an den Juden Fivelin von Dieburg verkauft und übergeben hat. Hinsichtlich der gemeinsamen Mauer am Brunnen: keiner [der Nachbarn] soll dort so bauen, dass er das Licht des anderen blockiert. Weder Konrad noch irgendein anderer Besitzer des Steinhauses darf Fenster, Lichter oder Türen öffnen, die Fivelin oder seine Nachkommen oder einen anderen Besitzer des erwähnten [verkauften] Hauses stören könnten. Die Türen und Fenster, die momentan in die Richtung von Fivelins [Haus] zeigen, sollen von Konrad versiegelt werden.<sup>11</sup>

Im Gegensatz zu den hier festgehaltenen Verpflichtungen für den Verkäufer konnten in solchen Verkaufsverträgen auch Änderungen festgehalten werden, die der Käufer an seinem neu erworbenen Besitz vornehmen lassen sollte. Außerdem konnte in solchen Dokumenten darauf verwiesen werden, dass eine Veränderung der bestehenden baulichen Struktur zum Nachbarn hin untersagt war. Es ist anzunehmen, dass solche Klau-

<sup>11</sup> Siehe Alfred Haverkamp und Jörg R. Müller (Hg.): *Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich*. Trier, Mainz 2016, FW02, Nr. 1055, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/FW02/FW-c1-01in.html> (letzter Zugriff: 20.01.2020).

seln eine relativ weit verbreitete Praxis repräsentieren, wobei derartige Dokumente, die sich heute noch in den Archiven befinden, aufgrund der Überlieferungsverluste wohl nur eine kleine Auswahl der tatsächlich ausgestellten Dokumente repräsentieren. Trotzdem zeigt die gerichtliche Überlieferung zusammen mit den Responsen, dass diese Dokumente nicht in allen Fällen ausreichten, um die Konflikte abzuwenden, für deren Vermeidung sie ursprünglich ausgestellt worden waren.<sup>12</sup>

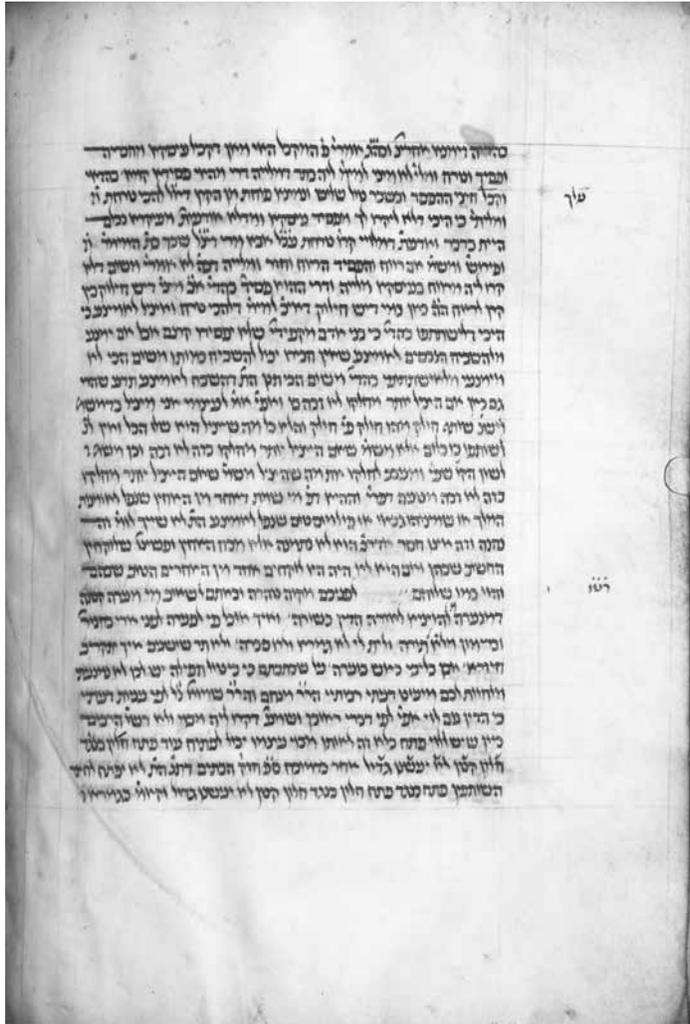
In dem beschriebenen Responsum nimmt R. Meir noch auf ein zweites Dokument Bezug, das seiner Auffassung nach Ruben die ersehnten Licht- und Luftrechte gesichert hätte. Ruben hätte eine solche Urkunde von seinem Nachbarn unabhängig von einem Hausverkauf gesondert erstehen können. Tatsächlich existieren Dokumente dieses Inhalts in den Archiven. Diese unterstützen die Darstellung, dass das Recht, Fenster zu öffnen oder den Nachbarn darin zu beschränken, gelegentlich auch unabhängig von einem Hauskauf erworben wurde.<sup>13</sup> Während einige dieser Dokumente die vereinbarte Verpflichtung auf die erwähnten Vertragsparteien beschränkten, betonten die meisten die Gültigkeit des Handels auch für die folgenden Generationen. So erklärte Wölflin Rufus, Bürger in Würzburg, im Jahr 1279 folgende Übereinkunft mit seinem Nachbarn, dem Juden Eberlein, gegen eine Geldzahlung geschlossen zu haben:

Ich habe einen Vertrag mit dem Juden, von dem ich [im Gegenzug] Geld erhalten habe. Ich und meine Erben bestätigen unsere Verpflichtungen bezüglich meines Hauses am Markt, gegenüber dem Haus des Juden gelegen. Weder jetzt noch in der Zukunft werde ich erlauben, dass in meinem Haus Fenster, seien sie groß oder klein, eingebaut werden, und ich werde auch die bereits existierenden Fenster [in Eberleins Haus] nicht durch neue Aufbauten verbauen.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Vgl. ebd., KO01, Nr. 128, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/KO01/CP1-c1-00hv.html> (letzter Zugriff: 30.12.2019).

<sup>13</sup> Pascal Sutter: Von guten und bösen Nachbarn. Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich. Zürich 2002, S. 151 f.

<sup>14</sup> Haverkamp, Müller (Hg.): Corpus der Quellen (wie Anm. 11), WB01, Nr. 28, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/WB01/WB-c1-001h.html> (letzter Zugriff: 15.01.2020).



2 Anfang des hier zitierten Responsums von R. Hayim Or Sarua über einen Grundstücksstreit zwischen drei Nachbarn

Es ist nicht mehr nachzuvollziehen, welche Ereignisse dem Aufsetzen dieses Vertrags, der sowohl von jüdischen als auch von christlichen Zeugen unterzeichnet worden war, vorangegangen sind. Die spezifischen Details innerhalb der Abmachung sowie die Tatsache, dass das Dokument anscheinend ohne jeglichen Zusammenhang mit einem Hausverkauf privat aufgesetzt worden ist, spricht dafür, dass der Vertrag das Ergebnis von Verhandlungen in beidseitigem Einverständnis war. Obwohl angemerkt werden sollte, dass Eberlin für seine hier verbürgten Rechte bezahlte, ist es beachtenswert, dass er, und nicht sein christlicher Nachbar, ausdrücklich in den Verhandlungen begünstigt wurde.

Wie das oben erwähnte Responsum von R. Meir belegt, spiegelt sich der nicht-normative Charakter des mittelalterlichen deutschen Fensterrechts im Speziellen und des Nachbarrechts im Allgemeinen nicht nur in archivalischen Quellen, sondern auch in jüdischen Rechtstexten wider. Zahlreiche rabbinische Gelehrte wollten ausdrücklich nicht in solche Streitigkeiten verwickelt werden, da sie davon ausgingen, dass diese Konflikte am besten von lokalen Streitschlichtern unter Anwendung talmudischer Richtlinien und unter Beachtung lokaler Gebräuche, Vorschriften und Gegebenheiten gelöst werden sollten. Daher reagierte R. Hayim ben Isaak Or Sarua, ein Schüler des bereits erwähnten R. Meir, zunächst nur zögerlich auf die Anfrage zweier lokaler jüdischer Richter namens R. Menachem und R. Samuel.<sup>15</sup> Sie wandten sich Ende des 13. Jahrhunderts oder Anfang des 14. Jahrhunderts an ihn mit der Bitte, zu einem verwickelten Grundstücksstreit zwischen drei jüdischen Nachbarn Stellung zu nehmen. Nur aufgrund der wachsenden Unzufriedenheit der Streitparteien, die sie zur Störung der täglichen Gebete verleitete – eine verbreitete Methode für Laien, ihren Protest gegenüber den örtlichen rabbinischen Autoritäten kundzutun –, entschied sich R. Hayim schlussendlich doch dazu, in den Konflikt einzugreifen. Nachdem er seine Meinung bezüglich einiger der erwähnten rechtlichen Probleme dargelegt hatte, wiederholte er allerdings ausdrücklich, dass der Gerechtigkeit im lokalen Kontext besser Genüge getan werden könne:

Und ich habe diesen Dingen keine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, denn es scheint mir deiner Aussage nach, dass alles offensichtlich werden wird im Angesicht der relevanten Dokumente und Zeugen. Ruft also dazu auf, dass jeder, der irgendetwas über diese Angelegenheit wisse,

<sup>15</sup> R. Hayim, Sohn des bekannten deutschen jüdischen Rechtsgelehrten R. Isaak ben Moses Or Sarua, lebte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts. Weder das genaue Datum seiner Geburt und noch sein Sterbedatum sind bekannt, außerdem ist auch nicht eindeutig geklärt, an welchen Orten er längerfristig ansässig war. Für weitere Informationen zu R. Hayims Biographie siehe Yehoshua Amir: Art. „Wien“. In: Avneri (Hg.): *Germania Judaica*. Band II (wie Anm. 9), S. 889–894; Julius Wellesz: *Hayyim b. Isaac Or Zaroua*. In: *Revue des Études Juives* 53 (1907), S. 67–84; 58 (1907), S. 102–106. Die Identifikation der Richter, die R. Hayim Or Sarua um seine Meinung baten, ist ebenso unklar wie die Verortung des erwähnten Streits. Es ist allerdings möglich, dass der Fragesteller R. Menachem mit R. Menachem ben David identisch ist. Siehe Anm. 8.

Zeugnis ablegen soll, auch der Verkäufer selbst. Und wenn dann, Gott bewahre, die Wahrheit immer noch nicht augenscheinlich geworden ist und ihr es immer noch wünscht, werde ich euch darlegen, was in meinen Augen die richtige Entscheidung wäre.<sup>16</sup>

Auch wenn rabbinische Rechtsgelehrte häufig nur zögerlich auf lokale Streitigkeiten reagierten und sich dagegen sträubten, das Urteil von Richtern vor Ort aufzuheben, so ist R. Hayims Forderung nach mehr und besser belegten Informationen doch besonders bedeutsam angesichts des fallbasierten Charakters des mittelalterlichen deutschen Nachbarrechts. Vor dem Hintergrund der anderen bisher erwähnten Fälle scheint es durchaus plausibel, dass es sich bei den Dokumenten, auf die sich R. Hayim hier bezog, um lateinische oder deutsche Kaufverträge handelte, die den hier bereits untersuchten ähnelten, oder um vergleichbare hebräische Verträge.

Obwohl die Halacha, wie bereits angemerkt, Baurecht und Nachbarrecht mit allgemeinen Vorschriften und Richtlinien zu regulieren suchte, wissen wir, dass Juden im Mittelalter gelegentlich Dokumente aufsetzten, die den personalisierten vertraglichen Abmachungen nachempfunden waren, die von ihren christlichen Nachbarn verwendet wurden. Das Judenschreibsbuch, ein einmaliges Verzeichnis hauptsächlich jüdischer Immobilientransaktionen im mittelalterlichen Köln, enthält zahlreiche Beispiele dafür.<sup>17</sup> Ein entsprechender Eintrag aus dem Jahr 1281 bezieht sich auf den Kauf von zwei Dritteln eines Hauses durch Simon bar Jakob und seine Frau Hannah von einer Frau namens Gutheil und ihren Söhnen.<sup>18</sup> Der

<sup>16</sup> Sefer tschuvot Maharach Or Saru'a (Responen von R. Hayim b. Isaak Or Sarua). Hg. von Menachem Avitan. Jerusalem 2002, Nr. 247, S. 234f.

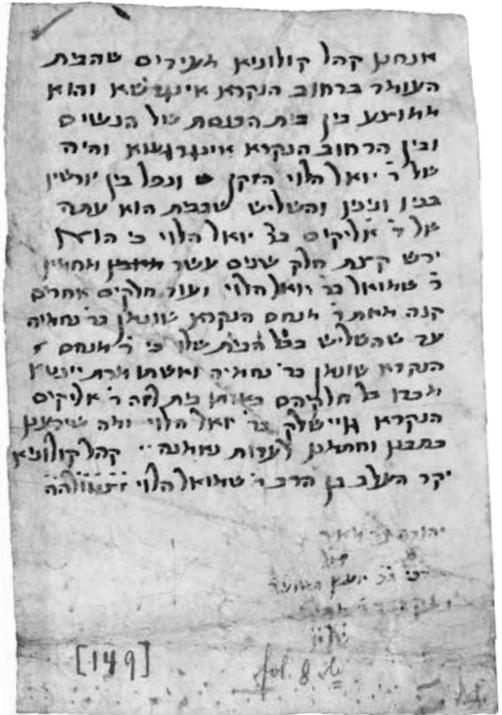
<sup>17</sup> Zum Judenschreibsbuch siehe beispielsweise Benjamin Laqua: Das Judenschreibsbuch der Kölner Laurenz-Parochie. Zur Einführung. In: Haverkamp, Müller (Hg.): Corpus der Quellen (wie Anm. 11). URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/KS01/einleitung.html> (letzter Zugriff: 23.01.2020); Manfred Groten: Die mittelalterliche jüdische Gemeinde von Köln und das Schreibwesen des Kirchspiels St. Laurenz. In: Monika Grübel, Georg Mölich (Hg.): Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Köln u. a. 2005, S. 28–45.

<sup>18</sup> Das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln. Hg. von Robert Hoeniger und Moritz Stern. Berlin 1888, Nr. 153, S. 47f. Haverkamp, Müller (Hg.): Corpus der Quellen (wie Anm. 11), KS01, Nr. 33, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/KS01/CP1-c1-01nc.html> (letzter Zugriff: 17.01.2020). Die Frau des Käufers ist im hebräischen Dokument nicht erwähnt, wird aber im lateinischen Eintrag genannt.

Hausverkauf wurde parallel in hebräischen und lateinischen Dokumenten festgehalten, wie es für das Judenschreibsbuch typisch ist. Für die meisten Einträge finden sich dort sowohl hebräische Dokumente, die zunächst von einem jüdischen Gericht ausgestellt wurden, als auch lateinische Entsprechungen, die wohl auf Basis der hebräischen Texte für die Unterlagen der St. Laurenz-Pfarre abgefasst worden waren.

Im Fall des Hauskaufs von Simon bar Jakob enthalten beide Dokumente ausdrückliche Vorgaben für die Fenster des verkauften Hausteils, daher erinnert auch der hebräische Text an zeitgenössische deutsche bzw. lateinische Verkaufsverträge. Nachdem die genaue Lage und die Grenzen des Kaufobjekts durch die Benennung der umliegenden Grundstücke und ihrer jüdischen sowie christlichen Bewohner festgehalten wurde, wird in beiden Einträgen vermerkt, dass das Haus über 16 Fenster auf der einen Seite und 19 auf der anderen verfüge. Der lateinische Text merkt außerdem explizit an, dass sich der Verkauf auf das Haus „mit allen seinen Fenstern“ beziehe. Weiterhin wird in der Quelle betont, dass der Käufer zusammen mit dem Haus auch das Recht erworben hat, die genannten Fenster beizubehalten. Die umliegenden Nachbarn dürfen daher nur ein Gebäude gegenüber diesen Fenstern bauen, wenn sie dabei einen Abstand von „*arba amot*“ (*quatuor ulnarum* im lateinischen Eintrag, auf Deutsch vier Ellen) wahren. Diese Angabe entspricht dabei dem Mindestabstand zwischen zwei benachbarten Gebäuden nach den Vorschriften des Talmuds.<sup>19</sup> Es scheint, dass diese Verträge in ihrer Formulierung, in der Art der Auflistung und der Andeutung halachischer Normen nach zu urteilen dazu gedacht waren, die Rechte des neuen Besitzers hinsichtlich Licht und Luft sowohl innerhalb des deutschen als auch des jüdischen Rechtssystems anzuerkennen und zu schützen.

<sup>19</sup> Siehe Anm. 3 und 4.



3 Beispiel für eine hebräische Bestätigung von Besitzverhältnissen für die Erben eines Hauses, aus dem Judenschreibsbuch, Mai 1281

Während die meisten archivalischen Quellen zum Thema Fenster, ebenso wie die in den Responsen erwähnten Verträge, Übereinkünfte zwischen Privatpersonen bezeugen, zeigen andere Quellen, dass diese Rechte gelegentlich auch von lokalen Autoritäten gewährt werden konnten. Der Kölner Stadtrat stellte beispielsweise wiederholt Genehmigungen an verschiedene Juden, darunter Anselm von Osnabrück, aus. Dieser hatte der Stadtregierung zuvor zugestanden, einen Stützbalken auf eine seiner Mauern aufzulegen, mit dem die Statik des Rathauses (*Bürgerhaus*), welches direkt an das jüdische Viertel grenzte, verstärkt werden sollte.<sup>20</sup> Die im sogenannten ersten Eidbuch des Kölner Stadtrats überlieferte Erlaubnis, die der Rat ihm erteilte, thematisierte ausdrücklich die Öffnung von Türen und Fenstern in Richtung der Straße. Der Rat begründete seine Entscheidung mit Verweis auf die *vrüntschaf*, die Anselm der Stadt erwiesen habe. Das ist wahrscheinlich ein Verweis auf Anselms Zugeständnis hinsichtlich des Stützbalkens, könnte aber auch ein Hinweis auf eine Geldzahlung oder auf andere ungenannte Dienste für die Stadt sein.

In der Zusammenschau der untersuchten Quellen lässt sich weder aus den Responsen noch aus den überlieferten Archivalien schließen, dass die Einblicke, die Fenster in privaten Wohnraum gewähren, besondere, auf religiöser Differenz beruhende Bedenken in jüdisch-christlichen Nachbarschaftskonstellationen hervorriefen. Die beiden Rechtsgutachten von R. Meir von Rothenburg bezogen sich sogar auf Konflikte, die überhaupt erst entstehen konnten, wenn Immobiliengeschäfte zwei Glaubensgenossen zu Nachbarn machten, und die überlieferten Übereinkünfte zwischen Christen und Juden verweisen in ähnlicher Häufigkeit auf das Einbauen wie auch auf das Verbauen von Fenstern. Einige Beispiele von Streitigkeiten über Orte gemeindlicher Religionsausübung deuten allerdings auf eine größere Sensibilität für die Bewahrung von Abgrenzungen zwischen Juden und Christen in diesem öffentlichen Kontext hin als zwischen privaten Wohnstätten von jüdischen zu christlichen Nachbarn. In der Mitte des 14. Jahrhunderts beispielsweise besaß die Ulmer Judengemeinde eine offizielle Erklärung in ihrem Besitz, die von ei-

<sup>20</sup> Siehe Haverkamp, Müller (Hg.): *Corpus der Quellen* (wie Anm. 11), KO01, Nr. 120, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/KO01/CP1-c1-00k8.html> (letzter Zugriff: 30.12.2019). Anselm von Osnabrück ist identisch mit dem Gelehrten Asher ben Jakob haLevi, der in Münster lebte, aber Anteile an vier Häusern im jüdischen Viertel von Köln besaß.

nem christlichen Bürger der Stadt namens Krafft ausgestellt worden war. Krafft, dessen Familie nach der temporären Vertreibung der Juden aus Ulm im Jahr 1349 große Anteile der Immobilien im jüdischen Viertel in Besitz genommen hatte,<sup>21</sup> bestätigt die zuvor von der Gemeinde erworbenen Rechte, nach denen weder er noch ein ihm nachfolgender Besitzer seiner Immobilien neue Fenster in den sogenannten Schulhof öffnen dürfe.<sup>22</sup> Die Urkunde von 1354 wurde anscheinend im Zusammenhang mit dem Verkauf eines von Kraffts Grundstücken, das auf den Synagogenhof hinausging und von einem Ulmer Christen erworben worden war, abgefasst. Sie trägt einen Rückvermerk in hebräischen Buchstaben: *uber di licht und venster*.<sup>23</sup> Dieser Vermerk weist darauf hin, dass die Urkunde von der jüdischen Gemeinde archiviert wurde. Die Tatsache, dass die Gemeinde so großen Wert darauf legte, eine erneute Bestätigung ihrer Rechte zu besitzen und aufzubewahren, beziehungsweise diese ursprünglich zu erwerben, lässt darauf schließen, dass die Beschränkung einer freien Sicht auf die Synagogenumgebung von Bedeutung für die Gemeindemitglieder war.

In ähnlicher Weise kam im Jahr 1323 der Kölner Jude Josef von Ahrweiler zu einer Übereinkunft mit der Pfarrkirche von St. Alban, nach der er die Erlaubnis erwarb, ein Fenster zu schließen, das auf die Michaeliskapelle, die bis 1349 dem Stadtrat als Gebetsort diente, hinausging.<sup>24</sup> Weiterhin erhielt er das Recht, dafür an einem beliebigen anderen Ort ein Fenster einbauen zu dürfen und die Kapellenmauer zu erhöhen, um sie dann als Stützstruktur zu nutzen. Im Gegenzug dafür leistete er einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung des Turmbaus zu St. Alban, zur Renovierung der Kapellenfenster und zum Erwerb eines Buches. Das anscheinend große Interesse Josefs an dem Erwerb der Erlaubnis, sein Fenster zu verlegen, ist in der überlieferten Quelle nicht näher erklärt. Außerdem können aus dieser Überlieferung allein das Bauprojekt, welches Josef von Ahrweiler plante, und dessen Auswirkungen

<sup>21</sup> Christian Scholl: Die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm im späten Mittelalter. Innerjüdische Verhältnisse und christlich-jüdische Beziehungen in süddeutschen Zusammenhängen. Hannover 2012, S. 93 f.

<sup>22</sup> Ebd., S. 134 f. Wir danken Andreas Lehnertz für den Hinweis auf diese Quelle.

<sup>23</sup> אובר די ליכט און' וינשטאר

<sup>24</sup> Haverkamp, Müller (Hg.): Corpus der Quellen (wie Anm. 11), KO01, Nr. 86, URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/KO01/CP1-c1-01vr.html> (letzter Zugriff: 30. 12. 2019).



4 Bild der Erfurter Synagoge, Westmauer mit offenen und verbauten Fenstern. Die spitzbogigen Lanzettfenster und die Fensterrose stammen aus dem späten 13. Jahrhundert

und damit den Abstand zwischen seinem Besitz und den Nachbargebäuden ausbaute, nahm Josef von Ahrweiler, wie die anderen mittelalterlichen Juden und Christen in den verschiedenen Beispielen, aktiv Einfluss auf die Gestalt und Zusammensetzung der von ihm bewohnten Nachbarschaft.

\* \* \*

Die rabbinischen Texte ebenso wie die archivalischen Quellen, die wir untersucht haben, belegen deutlich die tiefgehenden Verflechtungen von Juden und Christen im mittelalterlichen städtischen Raum. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts lebten Juden nicht in abgeschlossenen „Ghettos“, die sogenannten jüdischen Viertel oder Judengassen waren häufig gemischte Wohnviertel, in denen Juden und Christen buchstäblich Tür an Tür (oder Fenster an Fenster) lebten.<sup>26</sup> Tatsächlich erwähnen einige der beschriebenen Fälle auch gemeinsam genutzte Gebäudekonstruktionen. Da es in dieser Zeit keine exklusiven oder abgeriegelten Wohnviertel für Juden in mittelalterlichen Städten gab, kamen Juden und Christen täglich in wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Kontexten miteinander in Kontakt. Dies bedeutete auch, dass die

<sup>25</sup> Vgl. Benjamin Laqua: Nähe und Distanz. Nachbarrechtliche Regelungen zwischen Christen und Juden (12.–14. Jahrhundert). In: Sigrid Hirbodian u. a. (Hg.): *Pro multis beneficiis*. Festschrift für Friedhelm Burgard. Trier 2012, S. 73–92, hier S. 83–85.

<sup>26</sup> Haverkamp: *Jewish Quarters* (wie Anm. 1), S. 21 f.

Juden, die in diesen Vierteln lebten, sich immer wieder zwischen sich berührenden und überschneidenden Rechtssphären zurechtfinden mussten.

Unter Juden war es jüdisches Recht, nach dessen Normen das Verhältnis zwischen Nachbarn geregelt wurde. Allerdings haben wir verschiedentlich gesehen, dass Juden sich auch auf die Regeln des lokalen deutschen Rechts in ihren Transaktionen sowohl mit jüdischen als auch mit ihren christlichen Nachbarn bezogen. Rabbinische Richter und Rechtsautoritäten, wie beispielweise R. Meir von Rothenburg, erkannten den rechtlichen Pluralismus an, der daraus resultierte und gestattete den Gebrauch von deutschem Recht insbesondere, wenn Immobilien von christlicher Hand in jüdischen Besitz übergingen. In zahlreichen der beschriebenen Fälle waren es allerdings die Streitparteien selbst, die darüber in Konflikt geraten waren, welches Recht im Einzelfall angewendet werden sollte. Ihre Wahl des jeweiligen Rechtssystems basierte auf einem feinen Gespür dafür, welche Vorgehensweise ihre Interessen unter den gegebenen Umständen am besten vertreten konnte. Diese Auseinandersetzungen ermöglichen daher Einblicke in die Bandbreite rechtlichen Wissens von Laien – Juden und Christen gleichermaßen –, in ihre Kenntnis der verschiedenen daraus resultierenden Vor- und Nachteile und ihren Umgang damit. Außerdem zeigen diese Konflikte auch auf, welche Rolle Recht und Religion bei der Formierung und Pflege mittelalterlicher Nachbarschaft im weiteren Sinne spielten.

Die materiellen Funktionen von Fenstern in Wohnhäusern ebenso wie in öffentlichen Gebäuden erlaubten es den Stadtbewohnern, Zugänge zu ihren Räumen und damit ihren privaten und gemeindlichen Lebenswelten durch Öffnungen und Schließungen aktiv zu gestalten. Im engen städtischen Raum boten Fenster Gelegenheiten, nach draußen und nach drinnen zu sehen, zu riechen und zu hören – und so am Leben der Nachbarn teilzuhaben. Es kann daher wenig überraschen, dass die Fenster, wie sie in den rechtlichen Quellen und dem Verwaltungsschriftgut der Zeit beschrieben werden, als Ausgangspunkte für Begegnungen – und gelegentlich Reibungen – zwischen Nachbarn beider Religionszugehörigkeiten dienten. In ihrer Flexibilität in Verhandlungen, in der Vielfalt der Konfliktlösungsversuche sowie im Umgang mit den verschiedenen Rechtssphären traten Juden ebenso wie Christen als Handelnde auf, die aktiv die Konturen ihrer eigenen Nachbarschaften bestimmten.

#### BILDNACHWEIS

- Abb. 1 Foto: Privat.  
 Abb. 2 Frankfurt, SUB, Ms. hebr. qu. 4, f. 189b; Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, 14./15. Jahrhundert.  
 Abb. 3 HASTK, Best. 101 (Schreinsbücher), A 107/2, fol. 8b, 149.  
 Abb. 4 Foto: Ulrich Kneise, Stadt Erfurt.